



# Geschäftsordnung

## des Schulvereins des Gymnasiums Wertingen e.V.

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie wird vom Vorstand festgelegt, gegebenenfalls ergänzt, geändert und aufgelöst. Vorstandschafft im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der erste Vorsitzende und dessen beiden Vertreter.

### **Artikel 1: Regelung bzgl. der Ausgabe von Vereinsmitteln**

Berechtigt zur Ausgabe von Vereinsmitteln ist die Vorstandschafft (vgl. § 5 der Satzung). Außerdem sind der Kassenwart und der Schriftführer ausgabeberechtigt.

### **Artikel 2: Verwendung der Vereinsmittel**

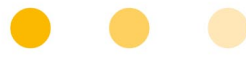
Grundlage für die Verwendung der Vereinsmittel ist die Satzung, vgl. § 1 Abs. 3.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen müssen in erster Linie verwendet werden für:

- A. Anschaffungen, für die der Schule keine eigenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- B. Unterstützung von Projekten und anderen Vorhaben von Schülern, Schülergruppen und -vereinigungen, Seminaren, Gremien und Fachschaften der Schule,
- C. Vergabe eines jährlichen Förderpreises, über dessen Höhe und Empfänger der Vorstand entscheidet,
- D. Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und ehemaligen Schülern, beispielsweise durch Mitteilungen, Übersendung des Jahresberichts, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie Geschenke zur Geburt von Kindern,
- E. Zuwendungen an einzelne Schüler, um diesen die Teilnahme an Veranstaltungen oder Fahrten zu ermöglichen,
- F. Durchführung von Veranstaltungen an der Schule, beispielsweise einer Berufsberatung,
- G. Werbung von neuen Mitgliedern.

Für Abs. 2 D) ist folgende Regelung zu beachten: Die zu unterstützenden Veranstaltungen für satzungsgemäße Zwecke müssen den Mitgliedern bzw. allen Schülern des Gymnasiums Wertingen grundsätzlich offen stehen.

Für Abs. 2 E) ist folgende Regelung zu beachten: Zuwendungen an einzelne Schüler bilden grundsätzlich eine Ausnahme. Nur wenn eine tatsächliche Bedürftigkeit vorliegt, kann eine Unterstützung erfolgen. Die Bedürftigkeit stellt ggf. der zuständige



# SCHULVEREIN

des Gymnasiums Wertingen e. V.  
Pestalozzistraße 12, 86637 Wertingen

Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung fest. Danach kann ein Antrag an den Schulverein gestellt werden. Die Unterstützung durch den Schulverein sollte maximal ein Drittel des Gesamtbetrages betragen. Eine Absprache mit dem Elternbeirat ist empfehlenswert; beispielsweise die Zahlung eines weiteren Drittels des Gesamtbetrages durch den Elternbeirat. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil beisteuern; etwa ein Drittel des Gesamtbetrages.

### **Artikel 3: Vorstandssitzungen**

Zu Vorstandssitzungen wird die Schulleitung eingeladen. Es können auch einzelne Lehrkräfte, Schüler oder Vertreter der Elternschaft eingeladen werden. Über Letzteres entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 4: Förderpreis**

Einzelnen Schülern bzw. Schülergruppen des Gymnasiums Wertingen kann für außerordentliche Aktivitäten, die der „Schulfamilie“ zu Gute kommen, ein Förderpreis in Höhe von **bis zu 300,00 € pro Schuljahr** gespendet werden; eine Aufteilung des Förderpreises ist möglich; Vorschläge für mögliche Kandidaten können die Vorstandschaft (auch die Beisitzer), die Schulleitung, der Elternbeirat oder die SMV einbringen. Die Entscheidung über die Vergabe trifft ein Gremium bestehend aus zwei Vertretern der Vorstandschaft und einem Vertreter der Schulleitung.

Die Übergabe des Förderpreises übernimmt ein Mitglied der Vorstandschaft.

Wertingen, **24. September 2022**

Dominik Karl, 1. Vorsitzender  
Dr. Korbinian Nuber, 2. Vorsitzender  
Marie Weishaupt, 3. Vorsitzender  
Stefan Buchele, Kassenwart  
Katharina Bindl, Schriftführerin